

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/702

Gerichtsschreiber- und Verwaltungsbeamtenausbildung der Gerichte - Änderungen im Verordnungsrecht

1. Ausgangslage

- 1.1 Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 1878 vom 17. September 2002 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Massnahmen zur Förderung der Notaren- und Gerichtsschreiber-ausbildung ein. Mit RRB Nr. 2004/2166 vom 25. Oktober 2004 genehmigte der Regierungsrat das Konzept über die juristische Grundausbildung, die Verwaltungsvereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie das Konzept über das Notariats- und Verwaltungsbeamtenseminar der Amtschreibereien und nahm das Konzept über das Gerichtsschreiber- und Verwaltungsbeamtenseminar der Gerichte zur Kenntnis. Am 07. Juni 2005 wurden die neue Verordnung über die juristische Grundausbildung (RRB Nr. 2005/1243) und die neue Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung (RRB Nr. 2005/1244) beschlossen, am 04. Juli 2005 die neue Verordnung über die Ausbildung von Fachpersonal der Amtschreiberei (RRB Nr. 2005/1451). Nachdem die Arbeiten in den Bereichen juristische Grundausbildung und Notariat abgeschlossen waren und seitens der Gerichte noch nicht abschliessend geklärt war, ob an der Gerichtsschreiber- und Verwaltungsbeamtenausbildung der Gerichte grundsätzlich festgehalten werden soll, wurde die Arbeitsgruppe mit RRB Nr. 2005/1587 vom 12. Juli 2005 aufgelöst und die Pendeuz betreffend Gerichtsschreiber- und Verwaltungsbeamtenausbildung der Gerichte an die Gerichtsverwaltungskommission zur (selbständigen) Weiterbearbeitung übertragen.
- 1.2 Die Gerichtsverwaltungskommission hat in der Folge eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung dieser Pendeuz eingesetzt. Am 20. Februar 2007 erstattete die Arbeitsgruppe der Gerichtsverwaltungskommission Bericht und Antrag. Im Rahmen des anschliessenden Vernehmlassungsverfahrens haben sämtliche Gerichte im Kanton Solothurn zu diesem Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe zuhanden der Gerichtsverwaltungskommission Stellung genommen. Gestützt darauf hat die Gerichtsverwaltungskommission am 3. April 2007 beschlossen, dem Bau- und Justizdepartement zuhanden des Regierungsrates zu beantragen:
 - a. die Aufhebung der Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte (BGS 128.241), die Streichung von § 3 Ziffer 4.2. der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) sowie die Anpassung des Anhangs der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31).
 - b. die Aufhebung des Reglements über die Durchführung von Seminarkursen zur Vorbereitung auf die solothurnische Gerichtsschreiberprüfung (BGS 128.131).

- c. die Streichung von § 3 Bst. c der juristischen Prüfungsverordnung (BGS 128.213).

Diese Anträge werden im Wesentlichen wie folgend begründet:

- Bezüglich der Frage, ob die Verwaltungsbeamtenausbildung auch in Zukunft weitergeführt werden soll, hätten mit einer Ausnahme alle Gerichte dem Vorschlag der Arbeitsgruppe, die fragliche Ausbildung abzuschaffen, zugestimmt. Es seien seit vielen Jahren keine Anmeldungen mehr zur Prüfung eingereicht worden. Zudem seien zur Zeit nur noch zwei Verwaltungsbeamte bei den Gerichten tätig. Daraus sei zu schliessen, dass kein Bedarf mehr für diese Funktion bestehe und diese infolgedessen aufzuheben sei.
- Bezüglich der Frage, ob der Gerichtsschreiber mit solothurnischem Gerichtsschreiberpatent beibehalten werden soll, könnten sich ausnahmslos alle Gerichte den Vorschlägen der Arbeitsgruppe anschliessen. Das Interesse von fähigen Kanzleimitarbeitenden, das solothurnische Gerichtsschreiberpatent zu erwerben, sei zwar kaum mehr gegeben. Trotzdem solle die Möglichkeit, diese Prüfung abzulegen und das solothurnische Gerichtsschreiberpatent zu erwerben, für interessierte Mitarbeitende, die nach Auffassung der Geschäftsleitung des betreffenden Gerichts geeignet seien, offengehalten werden. Es sei im Interesse der Gerichte, dass fähige Mitarbeitende weiterhin diesen Karriereweg einschlagen könnten.
- Angesichts der fehlenden Nachfrage könnten die Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Gerichtsschreiberprüfung nicht mehr angeboten werden. Diese Ausbildung solle in erster Linie intern über mehrere Jahre am betreffenden Gericht selbst erfolgen (Hinführung durch praxisbezogene Arbeiten und entsprechende Kontrolle). Ausserdem sollten die Interessenten auch die juristische Grundausbildung besuchen. Damit ein Interessent für die Prüfung und seine spätere Tätigkeit gerüstet sei, müsse er sich in allen zehn Modulen ausbilden lassen.

2. Erwägungen

Den begründeten Anträgen der Gerichtsverwaltungskommission ist grundsätzlich zu folgen, wobei in § 3 der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV) klarzustellen ist, dass nur zur Gerichtsschreiberprüfung zugelassen wird, wer sich ausweist über (neuer Bst. b) den erfolgreichen Abschluss der juristischen Grundausbildung in sämtlichen – in § 2 der Verordnung über die juristische Grundausbildung aufgezählten – Rechtsgebieten (Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht). Erfolgreicher Abschluss bedeutet dabei, dass die Prüfungen allesamt bestanden wurden. Zur Gerichtsschreiberprüfung soll zudem nur zugelassen werden, wer sich – analog wie bei der Zulassung zur Notariatsprüfung gemäss § 4 Abs. 1 – ausweist über (neuer Bst. c) die Empfehlung in fachlicher Hinsicht durch die Gerichte, bei welchen die Arbeit im Sinne von Buchstabe a geleistet wurde.

Bei Gelegenheit dieser Verordnungsänderung soll auch der Absatz 2 von § 5 neu gefasst und mit einer ausdrücklichen Regelung bezüglich der mündlichen Gerichtsschreiberprüfung ergänzt werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV)

RRB Nr. 2008/702 vom 22. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 7 Absatz 4 und 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾, auf § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾,

beschliesst:

I.

Die Juristische Prüfungsverordnung (JPV) vom 4. Juli 2000³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3. Buchstaben b und c lauten neu:

- b) den erfolgreichen Abschluss der juristischen Grundausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung in allen Rechtsgebieten, die in § 2 der Verordnung über die juristische Grundausbildung⁴⁾ aufgezählt sind;
- c) die Empfehlungen in fachlicher Hinsicht durch die Gerichte, bei welchen die Arbeit im Sinne von Buchstabe a geleistet wurde.

§ 5. Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die mündliche Anwaltsprüfung und die mündliche Notariatsprüfung nach § 19 Absatz 3 dieser Verordnung sind innert vier Jahren seit Beendigung des Rechtspraktikums abzulegen, die mündliche Notariatsprüfung nach § 18 Absatz 3 dieser Verordnung und die mündliche Gerichtsschreiberprüfung innert drei Jahren seit Zulassung zur Prüfung. Wer sich nicht rechtzeitig zur Prüfung stellt, ist ausgeschlossen.

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004⁵⁾

§ 3 Buchstabe d Ziffern 4 und 5 lauten neu:

- 4. Verfügungen nach der Verordnung über die juristische Grundausbildung

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ GS 95, 178 (BGS 128.213).

⁴⁾ BGS 128.111.

⁵⁾ GS 99, 156 (BGS 122.218).

5. Bewilligungen zur Aussage vor Gericht für Beamte und Angestellte der Strafverfolgungsbehörden

2. Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾

Im **Anhang 1**, Abschnitt Bau- und Justizdepartement, Unterabschnitt Kategorie 2 (100 Franken pro Sitzung), ist die Zeile «Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte» aufgehoben

Im **Anhang 2**, Abschnitt Bau- und Justizdepartement, ist der ganze Unterabschnitt «Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte» aufgehoben

III.

Die nachstehende Verordnung und das nachstehende Reglement werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte vom 4. März 1991¹⁾;
- b) Reglement über die Durchführung von Seminarkursen zur Vorbereitung auf die solothurnische Gerichtsschreiberprüfung vom 27. November 1970²⁾.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (3, FF)
Gerichtsverwaltungskommission
Gerichtsverwalter
Staatskanzlei (Sch, Stu, 2)
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GS
BGS

Veto Nr. 167 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juni 2008.

Verteiler Verordnung

¹⁾ GS 97, 227 (BGS 126.511.31).

¹⁾ GS 92, 58 (BGS 128.241).
²⁾ GS 85, 295 (BGS 138.131).